

verwendet werden können. Der Direktor des VEB hat das Recht, selbst erwirtschaftete Mittel des VEB auf der Grundlage von Verträgen im Rahmen der Kooperationskette anderen VEB für die Erweiterung ihrer produktiven Fonds zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Entscheidungen über den Einsatz der Gewinne ist die volkswirtschaftlich günstigste Variante unter dem Gesichtspunkt des höchsten Nutzeffektes einschließlich der Außenhandelsrentabilität zu wählen. Der Direktor des VEB geht dabei von Analysen und Prognosen über die Ausnutzung der vorhandenen Fonds, der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der Senkung der Selbstkosten, der Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der materiellen Arbeitsbedingungen sowie der kulturellen und sozialen Bedingungen aus. Er berücksichtigt die volkswirtschaftlich notwendige Umstrukturierung der Bestände und die Beschleunigung der Umschlagsgeschwindigkeit.

§ 10

Die dem VEB von übergeordneten Organen zugewiesenen Mittel dürfen nur bei Einhaltung der vom Generaldirektor der WB zu setzenden Bedingungen und für die festgelegten Zwecke verwandt werden.

§ 11

(1) Der VEB kann zur Finanzierung von Investitionen Kredite bei der Bank aufnehmen. Er hat dazu Kreditverträge abzuschließen. Die Bank gewährt Kredite unter der Voraussetzung, daß die Investitionen ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau haben, die komplexe sozialistische Rationalisierung sichern, die vorhandenen Kapazitäten ökonomisch ausgenutzt sind und daß die im Plan festgelegte Rentabilität erreicht bzw. überschritten wird. Die Bank kann die Gewährung von Krediten zur Finanzierung von Investitionen von der Beteiligung des VEB mit eigenen Mitteln abhängig machen. Der VEB ist verpflichtet, die mit der Bank vertraglich vereinbarten Tilgungsraten für aufgenommene Kredite zu leisten. Er ist berechtigt, vorfristige Kredittilgungen vorzunehmen. Für die Tilgung der Kredite kann der VEB Amortisationen, Nettogewinne und Mittel des Rationalisierungsfonds einsetzen.

(2) Der VEB hat mit dem Antrag auf Kredite zur Finanzierung von Investitionen der Bank nachzuweisen, daß die Investitionen ordnungsgemäß vorbereitet sind und daß mit der Durchführung der Investitionen die dem VEB gestellten Aufgaben, insbesondere der Rationalisierung, erfüllt werden. Dazu gehört, daß

- die Investition der Sicherung der im Perspektivplan festgelegten Entwicklungsrichtung dient
- die zur Kredittilgung erforderlichen Mittel erwirtschaftet werden und die Investition zur Erhöhung der Rentabilität und zur Senkung der Selbstkosten führt
- die Investition materiell gesichert ist.

§ 12

(1) Der VEB ist verpflichtet, zur Finanzierung seiner Umlaufmittel den gesetzlich bestimmten Mindestanteil eigener Mittel einzusetzen. Er ist berechtigt, einen höheren Anteil eigener Mittel bis zur gesetzlich bestimmten Höchstgrenze einzusetzen.

(2) Der VEB schließt für Kredite zur Finanzierung von Umlaufmitteln Verträge mit der Bank ab.

§ 13

(1) Der Direktor des VEB ist verpflichtet, bei der Beratung der Planentwürfe vor dem Generaldirektor der WB die Nutzung der produktiven Fonds des VEB und den Nutzen aus deren Erweiterung nachzuweisen.

(2) Der Direktor des VEB ist verpflichtet, bei der Beratung der Planentwürfe die materielle Deckung der Investitionen und die Erwirtschaftung der Mittel nachzuweisen. Die Mindestanforderungen an den Nachweis der materiellen Deckung werden von der Staatlichen Plankommission bestimmt. Investitionen, für die die Mindestanforderungen an den Nachweis der materiellen Deckung nicht erfüllt werden können, dürfen in die Pläne nicht aufgenommen werden.

§ 14

(1) Der VEB ist berechtigt, Amortisationen und Nettogewinne zur Bezahlung von Investitionen anzusammeln, deren Fertigstellung entsprechend dem Perspektivplan in folgenden Jahren vorgesehen ist. Der VEB ist berechtigt, Nettogewinne für im Perspektivplan vorgesehene Erhöhungen der Umlaufmittel anzusammeln. Die Ansammlung ist im Plan gesondert auszuweisen. Die Mittel sind Sonderbankkonten zuzuführen.

(2) Die in den VEB angesammelten und die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel für Investitionen werden grundsätzlich nicht abgeführt; sie verbleiben in den VEB; sie sind zweckgebunden zu verwenden und in den Plänen der Folgejahre zu berücksichtigen.

(3) Wenn infolge der Präzisierung des Perspektivplanes der Einsatz der angesammelten Mittel in dem VEB nicht mehr vorgesehen ist, hat der Generaldirektor der WB die Abführung der nicht mehr benötigten Mittel an die WB festzulegen.

III.

Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB)

§ 15

Die WB hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Rahmen der Prognose und des Perspektivplanes die effektivste Entwicklung des Zweiges planmäßig zu gestalten. Sie hat ihre ökonomische Führungstätigkeit so durchzuführen, daß in den ihr unterstellten VEB das Prinzip der Eigenerwirtschaftung voll wirksam werden kann.

§ 16

(1) Die WB erhält vom zuständigen Minister für die Ausarbeitung des Planentwurfes staatliche Aufgaben unter anderem für

- den von den VEB der WB insgesamt zu erwirtschaftenden Nettogewinn
- die für die WB verbindliche Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt.